



Richtlinien Innenstadtförderung Oberwart – Schaffung von Arbeitsplätzen

1. Ziele der Wirtschaftsförderung

Ziele der Förderungsmaßnahme für die Oberwarter Innenstadt sind:

- Belebung und Attraktivierung der Oberwarter Innenstadt
- Ansiedlung neuer Betriebe
- Verbesserung des Branchenmix in der Innenstadt
- Erhöhung des Angebotes an Arbeitsplätzen
- Steigerung der Lebensqualität und der Einkommenssituation der Bevölkerung
- Eine sozial und ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde

2. Gegenstand der Wirtschaftsförderung „Schaffung von Arbeitsplätzen“

Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsansiedlung oder –erweiterung

3. Allgemeine Bedingungen

Förderungswürdig sind derartige Maßnahmen lediglich an Adressen, die direkt an einer der folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitte gelegen sind: Bundesstraße B63 (zwischen Steinamangererstraße 25/26 bis Wienerstraße 51/52), Schulgasse (bis Badgasse), Ambrosigasse, Badgasse, Evang. Kirchengasse, Lehargasse, Lannergasse, Lisztgasse, Joseph Haydn-Straße, Bahnhofstraße, Prinz Eugen- Straße und Schlainingerstraße jeweils bis Bahnlinie.

Gefördert werden ansässige Betriebe und Betriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung im Bereich Handel, Gewerbe, Handwerk, Dienstleistung sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft, die sich in der Gemeinde Oberwart ansiedeln wollen bzw. angesiedelt sind, das heißt, Betriebe mit ortsansässiger, bzw. zukünftig ansässiger Geschäftsleitung. Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen.

Betriebsstätten und Filialen können in den Genuss der Förderung dann gelangen, wenn diese Betriebsstätte oder Filiale **mindestens einen zusätzlichen kommunalsteuerpflichtigen Mitarbeiter (VZÄ)** entsprechend des jeweiligen Kollektivvertrages beschäftigt. Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden z.B. Teilzeitbeschäftigte mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt.

4. Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über ein im Vorhinein gestelltes schriftliches Ansuchen gewährt.

Dem Antrag muss eine Aufstellung der Mitarbeiter (Bestätigung der Bgld. Gebietskrankenkasse) sowie der Lohnsumme der sechs Monate vor Projektrealisierung (Bestätigung bisherige Arbeitnehmer) beigelegt werden.

5. Inanspruchnahme der Förderung

Als Nachweis der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine Bestätigung der Bgld. Gebietskrankenkasse über den Gesamtbeschäftigtenstand der sechs Monate vor Projektrealisierung sowie ein Nachweis mit Stichtag der Projektfertigstellung vorzulegen. Dieser Nachweis muss jährlich für die Dauer von drei Jahren vorgelegt werden.

Auf sämtlichen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Publikationen ist das Logo der Stadtgemeinde Oberwart entsprechend sichtbar abzubilden.

Der Zuschuss ist einmalig, nicht rückzahlbar und wird in Form eines Prozentsatzes des Kommunalsteuerbeitrages gewährt.

6. Höhe des Zuschusses

Bei neu geschaffenen Arbeitsplätzen beträgt der Zuschuss 50% der abzuführenden Kommunalsteuer der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Differenz zwischen bisher bezahlter und nunmehr höherer Kommunalsteuer) für 24 Monate und wird nach Erklärung und Zahlung der Kommunalsteuer im jeweiligen Folgejahr ausbezahlt. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei € 15.000,- pro Betrieb.

Alle neu geschaffenen Lehrplätze werden mit € 250,- pro Lehrjahr während der gesamten Lehrzeit gefördert.

Folgende Kosten sind **nicht förderbar**:

- Kosten für Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung bereits vor Einbringung des Förderantrages bei der Stadtgemeinde Oberwart begonnen wurde,
- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden.

7. Verfahren

- Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars mit den für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Beilagen einzureichen. Pro Förderung kann nur ein Förderbereich beantragt werden.
- Die vollständigen Förderansuchen werden im Sinne dieser Richtlinie geprüft.

- Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Zwischen der Stadtgemeinde Oberwart und dem Förderwerber wird ein Fördervertrag abgeschlossen.
- Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt, der Förderungsgeber sämtliche Bedingungen die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, und die vorgesehenen Nachweise und Abrechnungen vorliegen.
- Der Förderungsgeber erklärt sich einverstanden, der Stadtgemeinde Oberwart zwecks Überprüfung der widmungsgerechten Verwendung von Förderbeiträgen durch Ortsaugenschein in den Betrieb und die erforderlichen buchhalterischen Unterlagen des Förderungsgebers Einsicht zu gewähren.

8. „De minimis“-Beihilfe

Die gegenständliche Richtlinie der Wirtschaftsförderung wird nach den geltenden Regeln für „De minimis“-Beihilfen der Europäischen Kommission abgewickelt.

Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“ verboten. Beihilfen, deren Betrag sehr gering ist, haben keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedsstaaten. Diese Regel gilt unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Eine so geringe Beihilfe, die den Wettbewerb nicht beeinflusst, wird als „De minimis“-Beihilfe bezeichnet.

Die Obergrenze der „De-minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt € 200.000,-.

Der Förderungsnehmer hat sich dabei zu verpflichten, sämtliche „De-minimis“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung prüfen zu können.

Dabei ist zu beachten, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der „De-minimis“-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird.

9. Widerruf der Förderung

Die Stadtgemeinde Oberwart behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfüllt wurden oder nicht erfüllt werden. Dies trifft z.B. in folgenden Fällen zu:

- bei Schließung oder Verlegung der Betriebsstätte binnen zwei Jahren nach Ablauf des Förderzeitraumes,
- wenn die neu geschaffenen Arbeitsplätze nicht mindestens 3 Jahre gehalten werden,
- wenn der Förderwerber mit der Zahlung der laufenden Abgaben in Verzug gerät,
- wenn die Förderung im Widerspruch zu anderen Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften steht,
- wenn über das Vermögen des Betriebes ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- wenn der Betrieb die erforderlichen Ausübungsberechtigungen nicht mehr besitzt,
- wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird,
- wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden,
- wenn der Förderwerber wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstoßen hat,
- wenn der Richtlinienzweck nicht erreicht werden kann.

Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung zur Gänze sofort nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 6% an die Stadtgemeinde Oberwart zurückzuzahlen.

10. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Förderwerber hat mit dem Antrag die schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Richtlinie bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und als für sich verbindlich ansieht. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen gewisse Förderungen abzulehnen bzw. diese Richtlinien zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt werden.

Eine Aufrechnung der zugesagten Förderung auf andere Abgaben bzw. Entgelte ist nicht zulässig.

11. Inkrafttreten

Soweit die einzelnen Bestimmungen nichts anderes festlegen, tritt diese Richtlinie mit 01.12.2015 in Kraft.

12. Auflösungsbestimmungen

Mit Wirksamwerden dieser Richtlinien werden die bisherigen Wirtschaftsförderungen der Stadtgemeinde Oberwart aufgehoben.